

und darnach handeln, bei ihrer Meinung lassen, solange eine authentische Entscheidung für das Gegentheil nicht vorliegt. Das „Facile admittuntur ad compositionem“ der Pönitentiarie legt jedenfalls eine mildere Auffassung nahe.

In unserem Falle kommen noch pastorelle Bedenken in Betracht. Man stelle sich nur die Sache konkret vor. „Mein lieber Fuchs,“ — sagt der Herr Pfarrer zu dem durch die Verlassenschaft aus mancher Not befreiten Erben — „ob Sie Ihrem Nessen im Sinne jener mündlichen Verfügung etwas geben wollen, das steht bei Ihnen, denn jenes Testament war ja ungültig; aber der Kirche, ja der Kirche müssen Sie das Legat oder wenigstens einen guten Teil desselben entrichten, denn nach der Seite ist das Testament gültig.“ — Glaubt wirklich jemand, dem Bäuerlein und seiner ländlichen frommen und unfrommen Umgebung klar machen zu können, daß da zweierlei Maß berechtigt und nicht klerikaler Eigennutz ausschlaggebend sei? Wird er nicht den teuflischen Spott aus Goethes „Faust“ fürchten müssen: „Die Kirche hat einen guten Magen: hat ganze Länder aufgefressen und doch noch nie sich übergeben?“ Die pastorelle Klugheit wird dem Pfarrer nahe legen, vom strengen Rechtsanspruch abzusehen. Und so wird denn auch auf die zweite Frage, das Legat für die Kirche betreffend, die Antwort für die Praxis ähnlich lauten müssen, wie im ersten Falle: Der Erbe, der den mündlichen letzten Willen seines Schwagers für ungültig ansieht und kaum zu überzeugen sein dürfte, daß bezüglich des Kirchenlegates ein anderes Recht angerufen werden muß, wird am besten in diesem seinem Glauben belassen, dabei aber ermahnt, die fromme Absicht des Erblassers und seiner Witwe zugunsten der nothleidenden Pfarrkirche nach Kräften zu verwirklichen.

Prag.

K. Hilgenreiner.

IV. (Beichtpflicht eines zweifelhaft getauften Konvertiten.) Wirre Wege war er durch mehr als drei Jahrzehnte gegangen, bevor er nun heimgefunden ins Mutterhaus der katholischen Kirche. In Bremen als Sohn eines freigeistigen Protestanten geboren und erzogen, hatte er in Handelsgeschäften allerlei Länder durchreist und vielerlei Glaubens- und Gewissensirungen durchgemacht, bis ihn Krankheit an ein längeres Schmerzenslager fesselte und der briefliche Verkehr mit einem Missionär, den er auf einer ostafrikanischen Handelsstation kennen und schätzen gelernt hatte, zu tieferem Nachdenken in religiösen Fragen brachte. In einem der böhmischen Weltkurorte vollzog sich auch seine geistige Gesundung; ein zur Kur weilender Ordenspriester besorgte seine Einführung in die katholische Wahrheit. Seine Konversion steht bevor. Bereit, alle Schritte zu tun, die von der geistlichen Behörde verlangt werden, nimmt er auch keinen Anstoß an den Fragen, die hinsichtlich der Gültigkeit seiner Taufe erhoben werden. Ich übergehe die Details; das Resultat der Nachforschungen war, wie in vielen derartigen Fällen, kein befriedigendes, eine Sicher-

heit betreffs der Gültigkeit seiner Taufe war nicht zu erreichen, im Gegenteil, was man von dem Taufmodus seiner Geburtspfarre erfahren konnte, ließ ernste Zweifel an der Gültigkeit seiner Taufe übrig. Die Notwendigkeit einer bedingungsweisen Taufe berührte den noch sehr nervösen Mann recht unangenehm, ließ ihn aber anderseits freier aufatmen bei dem Gedanken, daß ihm dadurch die schwere Last einer Lebensbeichte abgenommen werden könnte. Eben diese Lebensbeichte beschäftigte den äußerst reizbaren Mann bei Tag und Nacht. Weniger die Beschämung ob mancher Verirrungen erschwerte ihm dieselbe; hatte er sich doch in der Hauptsache bereits seinem Seelenführer erschlossen. Vielmehr war es für ihn die Schwierigkeit, über die lange Lebensfrist ein irgendwie vollständiges Bekenntnis abzulegen, die ihn trotz wiederholten Zuspruches von seiten seines geistlichen Beraters in steter Aufregung erhielt. Gab es da keinen Ausweg? Genügte nicht diese offenbar aufrichtige Reue über alles Vergangene? Mußte dem körperlich noch schwer leidenden, geistig niedergedrückten Manne die Last eines detaillierten Sündenbekenntnisses auferlegt werden, eines Bekenntnisses, das manche vernarbte Wunde aufzureißen drohte? — So fragte sich mehr noch, als der schwer leidende Konvertit, sein besorgter Seelenführer. Wenn er die eben hinausgegebene Instruktion der erzbischöflichen Behörde in Prag zu Räte zog, so gab es allerdings keinen Ausweg. Dort war nach den *Ephemerides liturgicae* (1911 p. 624 s.) die deutliche Weisung gegeben: „*Si vero stante prudenti dubio de validitate baptismi in haeresi vel in schismate collati baptismus sub conditione iterandus est, etiam confessio generalis totius vitae institui debet.*“ Aber gab es nicht Theologen, die eine solche Pflicht nicht anerkennen wollten? Hielten nicht Lacroix VI, 1 n. 324, d'Annibale III n. 301, Bucceroni II, n. 672, Génicot II n. 259 die Ansicht wenigstens für probabel, daß in einem solchen Falle eine sichere Beichtpflicht nicht behauptet werden könne? Und konnte der Konvertit hievon nicht Gebrauch machen, wenigstens in einem anderen Orte, wo so genaue bischöfliche Weisungen nicht gegeben waren?

Lösung. Als vor Jahren unser hochverehrter Moralph professor P. Januarius Bucceroni von der bedingungsweisen Taufe erwachsener Konvertiten sprach und gegenüber der allgemeineren, auf zwei Dekrete des Heiligen Offiziums gestützten Ansicht mit südländischer Lebhaftigkeit die Meinung vertrat, daß von einer sicheren Verpflichtung zur Lebensbeicht in einem solchen Falle nicht gesprochen werden könne, da hatten wohl die meisten aus uns den Eindruck, daß es sich da um eine Frage handle, die für Missionsländer größere Bedeutung habe, die aber in unseren Gegenden nur höchst selten aktuell werden könne. Seither sind wir alle eines Besseren belehrt worden, die bedingungsweise Taufe erwachsener akatholischer Konvertiten ist infolge der sonderbaren Taufgepflogenheiten in manchen protestantischen Gemeinden leider keine Seltenheit mehr. Und in all diesen Fällen

taucht der Zweifel auf, ob eine absolute Verpflichtung zu einer Lebensbeicht auf Seite des Konvertiten besteht. Für die Praxis ist allerdings dieser Zweifel durch die bischöflichen Instruktionen behoben, die für die Aufnahme von Andersgläubigen in den meisten Sprengeln erlassen sind; sie verfügen m. W. ausnahmslos die Lebensbeicht des sub conditione getauften Konvertiten. Maßgebend hierfür ist ohne Zweifel im allgemeinen der in Sachen der ewigen Heilmittel festgehaltene Tutorismus, im besonderen aber die bereits erwähnten zwei Dekrete des Heiligen Offiziums, die für einzelne Fälle in diesem Sinne entschieden haben.

Das erste erließ am 14. Juni 1715 gelegentlich der Konversion des lutherischen Theologieprofessors v. Rostock Karl Wippermann, dessen Taufe zweifelhaft gültig erschien. Diesbezüglich befragt, verordnete das Heilige Offizium, daß er bedingungsweise getauft und nach vollständiger Lebensbeicht bedingungsweise absolviert werden solle. Und auf diese Entscheidung verwies dieselbe Kongregation, als 1868 von England aus dieselbe Frage mit Rücksicht auf die englischen Neu-Konvertiten beregt wurde.

Die Gründe, die von Seiten der Fragesteller, nämlich des Erzbischofs von Westminster und der übrigen englischen Bischöfe, vorgebracht wurden, um eine Entscheidung zugunsten der Notwendigkeit einer Lebensbeicht nahe zu legen, waren nicht alle prinzipieller Natur, sondern teilweise pastorelle Klugheitsmomente. Sie führten z. B. in ihrem Ansuchen aus: „Habetur difficultas, conversorum intellectum ad obsequium fidei ipsius captivandi, nisi per animi humilitatem et submissionem, quas in Sacramento Poenitentiae Christus Dominus reponere dignatus est. Habetur etiam impossibilitas sciendi, nisi per integram peccatorum manifestationem, utrum neo — conversus rite sit ad ipsum baptismum dispositus velitque e. g. restitutionem famae vel bonorum, si ad eam teneri contigerit, facere, occasionem proximam peccandi vitare, a matrimonio nulliter contracto resilire, si per Sanctae Sedis dispensationem illud sanari nequeat.“ Niemand wird behaupten, daß diese pastorellen Opportunitätsgründe eine allgemeine Verpflichtung der Konvertiten zur Lebensbeichte beweisen können. Den Kern der Frage trifft der folgende Grund: „Habetur insuper necessitas suae salutis per justificationem in sacramento Poenitentiae prospiciendi, ab cuius integritate nemo in infantia semel baptizatus possit eximi, attenta praesertim diligentia juniorum e Clero Anglicano circa ritum baptismi fideliter servandum et attento perinde majori numero eorum, de quorum baptismatis infantilis valore non licet dubitare.“

Aber wie hier im Schlußsatze, so wird in der Folge wieder mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse Englands die allgemeine Auserlegung der Beicht bei sub conditione Getauften befürwortet.

Die Kongregation des Heiligen Offiziums entschied also am 17. Dezember 1868, wie gesagt, in letzterem Sinne mit Hinweis

auf die causa Wippermann. Allein die Frage, ob damit eine den besonderen englischen Verhältnissen angepasste praktische Richtschnur oder eine allgemeine prinzipielle Entscheidung gegeben sei, blieb noch offen und die Meinungen der Theologen waren geteilt; gar manche urteilten mit Vallerini-Palmieri (²V, n. 28): „*Quaestio universalis in casu dubii baptismi, quam alii Theologi proponunt, proprie non attingitur his responsis.*“

Dem schien nun durch eine Entscheidung ein Ende gemacht, die die S. C. de Propag. fide dem Erzbischof von Quebeck auf dessen Anfrage vom 29. Mai 1869 erteilte: ob das vorgenannte Dekret des Heiligen Offiziums „obliget tantum in Anglia, pro qua latum est“, oder auch „in hac provincia ecclesiastica (Quebeck) et in aliis regionibus?“ Die Antwort der Kongregation der Propaganda vom 10. Juli 1869 lautete: „*Responsum S. O., die 17. Decembr. anni elapsi licet episcopis Angliae tantum rogantibus datum, u n i v e r s a l e m l e g e m continere proindeque non solum in Anglia, sed in aliis etiam regionibus obligare. Hinc patet, quod nullatenus permitti possit, ut praedictae decisioni contraria sententia doceatur.*“

War damit nicht die Frage praktisch und theoretisch entschieden und die gegenteilige Ansicht kirchlich verworfen? Wenn trotzdem manche neuere Theologen (s. o.) an der Probabilität der gegenteiligen Ansicht festhielten, so erklärt dies Noldin (Theol. mor. III^s (1909), p. 269) damit, daß das Propagandadekret erst 1899 (durch die *Analecta ecclesiastica* VII, 489) allgemein bekannt wurde. — Allein wer das Jurisdiktionsgebiet der Propaganda im Auge behält, muß sich doch fragen: kann das genannte Dekret derselben als eine authentische Interpretation des fraglichen Dekretes des Heiligen Offiziums für die ganze Kirche angesehen werden? Ohne Zweifel bietet die Propagandaentscheidung ein theoretisches und praktisches Endurteil für alle der Propaganda damals unterstellten Kirchenprovinzen. Bezüglich der übrigen Kirchenprovinzen aber vermochte eine Entscheidung der Propagandakongregation die ursprüngliche Tragweite des Offiziumsdekretes jedenfalls nicht zu erweitern, war daher nicht imstande, für die Gesamtkirche ein allgemeines Gesetz zu begründen, wenn dies nicht schon im Dekrete des Heiligen Offiziums selbst enthalten war. Und so fällt das Problem theoretisch wiederum zurück auf die Frage nach der ursprünglichen Tragweite des Offiziumsdekretes vom Jahre 1869; diese aber ist nach wie vor nicht mit aller Bestimmtheit zu beantworten. Somit bleibt theoretisch, soweit äußere Autorität in Betracht kommt, die von manchen Autoren behauptete *Probabilität* der Meinung aufrecht, daß Konvertiten, die sub conditione getauft wurden, nicht notwendig zu einer Lebensbeicht zu verpflichten sind.

Sind vielleicht die inneren Gründe, die gegen diese Ansicht vorgebracht werden, zwingende? Noldin (l. c.) formuliert die Begründung folgendermaßen: „*Qui certo subest jurisdictioni eccle-*

siae, certam obligationem habet sua peccata confitendi; sed qui baptismum suscepit (sive certo sive dubie validum), eo ipso certo subest jurisdictioni ecclesiae; qui enim ritu externo a Deo praescripto ingreditur ecclesiam, societatem visibilem, jure ejus membrum censetur, subest omnibus obligationibus, quae in ea vigent, et ab ecclesia jure divino cogi potest, ut obligationibus suis satisfaciat, donec probetur, baptismum fuisse invalidum. Quodsi de valore baptismi oriatur rationabile dubium, hoc non tribuit jussu eximendi a jurisdictione ecclesiae, sed injungit obligationem supplendi defectum, qui forte occurrit, ut certa reddatur salus aeterna." — Ist diese Beweisführung zwingend? Es wird Leute geben, welche darin eine petitio principii suchen und finden oder den obigen Untersatz: „sed qui baptismum suscepit (. . . dubie validum), eo ipso certo subest jurisdictioni ecclesiae" einfachhin leugnen werden. Sie werden behaupten, daß aus der pro foro externo infolge des äußeren Taufaktes eben nur präsumierten Zugehörigkeit zur Kirche nichts Sicheres geschlossen werden könne bezüglich der in foro interno erfolgten oder nicht erfolgten Sündenvergebung, also auch keine sichere Verpflichtung, die lebenslang begangenen Sünden vor den Richterstuhl der Buße zu bringen, behauptet werden könne. Meines Erachtens hätten sie Recht.

Wenigstens kann man ebenfogut mit Buceroni (²II (1893) n. 671) argumentieren: „Posita probabili invaliditate prioris baptismi peccata ista (nämlich die seit dieser „Taufe“ begangenen Sünden) probabiliter non sunt materia confessionis, adeoque non constat de certa obligatione. Si autem prior baptismus reapse validus fuit, peccata ista remitti poterunt sive per contritionem perfectam, sive indirecte per absolutionem cum attritione." Ähnlich d'Annibale. — Mit letzterer Bemerkung ist auch die Schwierigkeit gelöst, die aus dem in Angelegenheiten des ewigen Heiles und daher auch beim Sakramentsempfang anzuwendenden Tutiorismus erhoben werden könnte. Wie auch sonst noch beim heiligen Bußsakrament, ist derselbe hier nicht allein ausschlaggebend, weil eben nur die schweren Sünden, deren man sich als sicher begangen und zwar nach der Taufe begangen, bewußt ist, die materia necessaria des Bußsakramentes bilden, andere Sünden aber, auch jene, die man wirklich begangen hat, deren man sich aber nicht als sicher begangen (setze hinzu: nicht als sicher nach der Taufe begangen) erinnert, bei sonst aufrichtiger Beicht indirekt nachgelassen werden können. Damit wäre aber dem Ernst und der Aufrichtigkeit in Sachen des ewigen Heils Genüge getan.

Schl u ß a n t w o r t: Weder eine allgemeine für die ganze Kirche bindende Entscheidung des kirchlichen Lehramtes noch innere Gründe lassen die von manchen katholischen Moralthologen bisher vertretene Meinung: eine Lebensbeicht sei für den sub conditione getauften Konvertiten zwar sehr zu empfehlen, aber nicht absolute Pflicht, als gänzlich improbabel erscheinen, wenn auch die praktische

Tendenz der Kirche dahin geht, diese Lebensbeicht zu fordern; es könnte daher in Diözesen, in denen keine entgegengesetzte praktische Anordnung des Bischofs besteht, meines Erachtens noch immer — so auch in unserem Falle — von dieser Ansicht Gebrauch gemacht werden.

Prag.

A. Hilgenreiner.

V. (**Absolvierung eines sterbenskranken Protestanten.**) Emil, ein Protestant, liegt in einem Spital hoffnungslos krank unter Katholiken. Der katholische Kaplan Sincerus spricht auch mit ihm öfter wie mit anderen Kranken. Emil hört den Kaplan immer gern an, wenn er vom Glauben an den Erlöser, von Reue und Liebe zu Gott ihm vorredet. Allein Emil ist und bleibt Protestant, er hängt fest an seinem „evangelischen“ Glauben. Sincerus zweifelt an der Gültigkeit der Taufe des Emil, da er aus einer Gegend stammt, wo unter den protestantischen Theologen stark der Nationalismus herrscht. Sincerus spricht dem Emil zu vom Vertrauen auf die Taufe und daß der Christ den Wunsch haben muß, ja gültig getauft zu sein. Selbstverständlich, meint Emil. Dann fragt Sincerus: „Glauben Sie alles, was immer von Gott durch den Herrn Jesus ist geoffenbart worden?“ Emil nickt mit dem Kopfe. Nun fährt Sincerus fort: „Nicht wahr, wir beleidigen oftmals in unserem Leben den lieben Gott; das müssen wir bereuen; es tut auch Ihnen in der Seele leid, daß Sie Gott oftmals beleidiget, gegen das Gewissen gehandelt und gedacht haben.“ Entsprechend den Lebensumständen des Kranken berührt Sincerus auch einige innere und äußere Sünden; wir stehen ja vielleicht bald vor dem Richterstuhle Gottes.

Sincerus spricht nun: „Sind Sie einverstanden, daß ich Ihnen meine Priesterhilfe, insoweit ich kann, angedeihen lasse, daß Sie sicherer die ewige Seligkeit erlangen, wenn Sie sterben sollten?“ Emil stimmt zu. Sodann taucht Sincerus ein weißes Tüchlein in Wasser, drückt es und neht die Stirne des Kranken, daß das Wasser ein wenig fließe, und taucht, sich selbst vernehmend, aber still: Si non es baptizatus, Ego te baptizo in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Dann betet er noch Akte der Reue und Liebe zu Gott ihm vor und absolviert Emil sub conditione mit der kurzen Formel: Ego te absolvo ab omnibus censuris et peccatis in nomine etc.

Was ist nun von dem Vorgehen des Kaplans Sincerus zu halten?

Der Protestant Emil erscheint als ein Haereticus materialis bona fide.

I. Sub conditione repetitus Baptismus. Ad articulum mortis genügt ein probabile dubium de valore baptismi, ohne daß nähere Untersuchungen angestellt werden, sobald die Gegend der Häretiker-Taufen verdächtig erscheint. Es genügte also, daß Sincerus sich ein Urteil bildete, es existiere eine probabilis conjectura de nullitate